

I. Grenzwasserkommission.

A. Bildung der Kommission.

1. Die Deutsche und die Dänische Regierung teilen sich gegenseitig mit, welche Richter oder höhere Verwaltungsbeamte sie nach Art. 2 des Abkommens zu Mitgliedern der Grenzwasserkommission und zu Stellvertretern ernannt haben. Hierauf wird bei der deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen zwischen Vertretern der Deutschen und der Dänischen Regierung gelost, welches Mitglied während der ersten drei Jahre den Vorsitz haben soll. Das Ergebnis wird von der Deutschen Regierung dem deutschen, von der Dänischen Regierung dem dänischen Mitgliede mitgeteilt. Beide Mitglieder haben ihren Stellvertreter, sowie auf deutscher Seite die Landräte von Südtondern und Flensburg, auf dänischer Seite die Amtmänner von Tondern und Apenrade von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Wenn mit Ablauf der Amtszeit von Mitgliedern oder Stellvertretern Neuernennungen oder Wiederernennungen stattfinden, so sind diese auf gleiche Weise bekannt zu geben.

2. Drei Jahre nach dem Tage der Losung und ebenso jedesmal drei Jahre danach findet der Wechsel des Vorsitzenden derart statt, dass einem von der einen Regierung ernannten Vorsitzenden jedes Mal ein von der anderen Regierung ernannter Vorsitzender folgt. Die Uebergabe der Geschäfte vereinbart der ausscheidende Vorsitzende mit seinem Nachfolger. Die erfolgte Uebergabe bzw. Uebernahme ist von dem alten und dem neuen Vorsitzenden der Deutschen und der Dänischen Regierung mitzuteilen. Entsprechende Bekanntgabe an die übrigen Mitglieder und die Landräte bzw. Amtmänner erfolgt durch den neuen Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende beantragt bei der Deutschen und der Dänischen Regierung die Ernennung neuer Mitglieder und Stellvertreter so rechtzeitig, dass diese ihr Amt gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit der alten Mitglieder und Stellvertreter antreten können.

4. Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter können von den Regierungen wiederernannt werden.

5. Muss ausnahmsweise vor Ablauf der sechs Jahre ein Wechsel der von den Regierungen ernannten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter eintreten, so machen sich die beiden Regierungen hiervon gegenseitig Mitteilung. Weitere Bekanntgabe und Veröffentlichung erfolgt nach Nr. 7 und 8. Die Neuernennung gilt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters.

6. Der Amtssitz der Grenzwasserkommission ist der Wohnort des Vorsitzenden.

7. Der Vorsitzende gibt seinen Wohnort nebst genauer Adresse sowie Namen und Wohnort der übrigen von den Regierungen ernannten Mitglieder und Stellvertreter diesen sowie den Landräten von Südtondern und Flensburg und den Amtmännern von Tondern und Apenrade bekannt. Er ersucht die genannten Landräte und Amtmänner, die Wahl der übrigen Mitglieder und Stellvertreter — soweit noch nicht geschehen — durch die Kreisausschüsse und Amtsräte zu veranlassen und ihm die Namen der Gewählten nebst Wohnungsangabe mitzuteilen.